

## Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

### Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG); Dynamisierte Veränderung der Einkommensgrenzen

Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten  
vom 3. Dezember 2014 – IV 248 – 470.613.3.09 –

Nach § 9 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG-DVO) verändern sich die Einkommensgrenzen am 1. Januar 2011 und am 1. Januar jedes darauf folgenden zweiten Jahres, wenn das vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein ermittelte Einkommen der privaten Haushalte um mehr als fünf Prozent gestiegen oder gefallen ist (Dynamisierte Veränderung). Die Veränderung der Einkommensgrenzen entspricht dem Prozentsatz, um den sich das „Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner in Schleswig-Holstein“ für das jüngste statistisch aufbereitete Jahr gegenüber jenem Wert, der

für die vorangegangene Festsetzung der Einkommensgrenzen angewendet wurde, verändert hat.

Die letzte Festsetzung der Einkommensgrenzen erfolgte 2009 im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum SHWoFG auf Basis der statistischen Werte aus 2007. Eine Dynamisierung der Einkommensgrenzen in 2011 und 2013 war auf Basis der zur Verfügung stehenden statistischen Daten nicht durchzuführen, da die prozentuale Steigerung der Einkommen unter fünf Prozent lag. Die jüngsten aufbereiteten Werte der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Länder VGRdL stammen aus dem Jahre 2012 (Revision 2011, Berechnungsstand: August 2013).

Im Zeitraum 2007 bis 2012 haben sich die Einkommen der privaten Haushalte laut der Angaben der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder von 18.376 € um 2.516 € auf 20.892 € erhöht. Dies entspricht einem prozentualen Anstieg von 13,69 Prozent und liegt damit oberhalb der Schwelle von fünf Prozent, ab der eine Dynamisierung erfolgen würde. Im Ergebnis sind die jetzigen Einkom-

Nr. 1

Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2015; Ausgabe 29. Dezember 2014

21

mengsgrenzen nach § 8 Abs. 2 SHWoFG daher zum 1. Januar 2015 um 13,69 Prozent zu erhöhen.

Die nächste Überprüfung findet zum 1. Januar 2017 statt.

Einkommensgrenzen in der Sozialen Wohnraumförderung ab 1. Januar 2015

| Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder     | EkGrenze nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 7 Abs. 2 SHWoFG-DVO |
|---|--|
| Einpersonenhaushalt                                     | 19.400   |
| Zweipersonenhaushalt                                    | 26.600   |
| Zweipersonenhaushalt (Alleinerziehend mit einem Kind)   | 27.300   |
| Dreipersonenhaushalt (Eltern + ein Kind)                | 31.000   |
| Dreipersonenhaushalt (Alleinerziehend mit zwei Kindern) | 31.700   |
| Vierpersonenhaushalt (Eltern + zwei Kinder)             | 37.300   |
| Fünfpersonenhaushalt (Eltern + drei Kinder)             | 43.700   |

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 20

WKA 3 = Flur 31, Flurstück 19,

WKA 4 = Flur 31, Flurstück 34/1.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 1.6.2 V der Anlagen zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – i.d.F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i.V.m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Die Prüfung am 21. November 2014 nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht kann somit nicht festgestellt werden. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 21

**Feststellung der UVP-Pflicht**